

Satzung

über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter und alle übrigen Einleiter des Abwasserverbandes Köthen

(Abwälzungssatzung)

Aufgrund §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der jeweils gültigen Fassung und §§ 4 und 8 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 03.11.1994 in der jeweils gültigen Fassung sowie §§ 5, 6 und 7 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen in ihrer Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Abwasserverband Köthen ist für
 - a) Einleiter, die im Jahresdurchschnitt aus Haushalten und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten (Kleineinleiter),
 - b) alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser nach den geltenden gesetzlichen Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt zu beseitigen sind (Direkteinleiter) abwasserabgabepflichtig gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt.
- (2) Der Abwasserverband Köthen wälzt diese Abwasserabgabe nach Maßgabe dieser Satzung auf die Einleiter ab.
- (3) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das gesamte Schmutzwasser nachweislich
 - a) in einer Abwasserbeseitigungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird,
 - b) in einer abflusslosen Sammelgrube gesammelt und rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder
 - c) auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden rechtmäßig aufgebracht wird.

Rechtmäßig heißt, dass eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist, hygienische Belange gewahrt und das Wohl der Allgemeinheit oder die Belange Dritter nicht beeinträchtigt werden. Das ist der Fall, wenn das Abwasser im Rahmen einer ordnungsgemäßen landbaulichen Bodenbehandlung auf oder in den Boden eingebracht wird mit dem Ziel, dass das Abwasser der Wachstumsförderung dient und nicht über das Grundwasser beseitigt werden soll. Mindestvoraussetzung ist, dass das Abwasser vorher in einer Mehrkammerausfallgrube nach DIN 4261 oder TLG 7762 behandelt worden ist. Das Aufbringen von ungeklärtem Abwasser auf Böden, auch wenn es mit Jauche oder Gülle vermischt ist, ist nicht rechtmäßig.

§ 2

Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte abgabepflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung belastet, so ist an-

stelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes abgabepflichtig. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Bescheides zur Festsetzung der Abwasserabgabe für das jeweilige Veranlagungsjahr durch das Land Sachsen-Anhalt gegenüber dem Abwasserverband Köthen.
- (2) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Abwasserverband Köthen schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe für Kleineinleiter wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohnern berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.
- (3) Bei Grundstücken, die nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, beträgt die Abwasserabgabe 17,90 € je Einwohnergleichwert und Jahr (Einwohnergleichwert = 30 m³ Trinkwasserverbrauch/Jahr).
- (4) Für alle übrigen Einleiter ergibt sich die abzuwälzende Abwasserabgabe aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird einmal im Jahr erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6
Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück im jeweiligen erforderlichen Umfang zu gewähren.

§ 7
Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich beim Abwasserverband Köthen anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht besteht gleichwohl für Veränderungen, Abgang oder Erneuerungen von Anlagen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 6 und § 7 dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA, sofern sie eine Abgabengefährdung darstellen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA)

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend anzuwenden, sofern nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Köthen, den 16.12.2004

Thomas Winkler
Verbandsgeschäftsführer